

Satzung des Leichtathletik & Turnverein Bad Dürkheim

- Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2002; zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 04.07.2009 -

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 25.11.2001 in Bad Dürkheim gegründete Verein führt den Namen „Leichtathletik & Turnverein Bad Dürkheim“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszug „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis 250,- Euro
 - c) zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. Einsprüche gegen verhängte Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Jugendversammlung
3. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Nennung des Grundes beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Die Wahrnehmung des Stimmrechts jüngerer Mitglieder durch Erziehungsberechtigte ist nicht statthaft. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar mit Ausnahme des Vorstands für Jugendarbeit vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Hierzu bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für eine Änderung des § 2 (Name, Sitz und Zweck des Vereins) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
8. Die Abstimmung zur Entlastung der Vorstandschaft, sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Vorsitzenden für Finanzen
 4. dem Vorstand für Sport
 5. dem Vorstand für Jugend
 6. dem Vorstand für Marketing
 7. bis zu drei weitere Mitglieder ohne genaue FunktionszuweisungDer Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig eines der unter Punkt 3 bis 6 genannten Ämter wahrnehmen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, dessen Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 9 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Ein Kassenprüfer darf sein Amt maximal zwei Wahlperioden ununterbrochen ausüben.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten zu Protokollierung der Arbeit von Vorstand und eventuell einberufenen Ausschüssen (§10) regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen (z.B. zur Vereinsorganisation in einer Geschäfts- & Finanzordnung) werden in gesonderten Ordnungen festgelegt. Diese werden vom Vorstand ausgearbeitet und beschlossen. Sie erhalten durch den Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Hauptversammlung vorläufige Gültigkeit. Zur weiteren Gültigkeit bedarf es der Zustimmung der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Dürkheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwendet wird.